

Miet- und Nutzungsvertrag

über das Vereinsheim des
Musikzugs Offerdingen e.V.
Mössinger Straße 9,
72131 Offerdingen, Deutschland



zwischen dem Vermieter:
Musikzug Offerdingen e.V.
vertreten durch die Vorstandschaft
und dem Mieter / der Mieterin:

Name: _____

Vorname: _____

Strasse: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Email: _____

§ 1 Mietobjekt, Mietzeit und Schlüsselübergabe

(1) Mietobjekt:

Vermietet und zur Nutzung überlassen werden im Vereinsheim folgende Räumlichkeiten und Flächen: *(Bitte Zutreffendes ankreuzen)*

Hallenraum

Küche

Damen- und Herren-Toiletten

Flur

Geteerter Außenbereich

Sonstiges: _____

(2) Ausgeschlossene Bereiche:

Alle nicht angekreuzten oder ausdrücklich genannten Räume (insbesondere Lager, Büros etc.) sind nicht Bestandteil dieses Mietvertrages. Das Betreten dieser Bereiche ist dem Mieter und seinen Gästen untersagt.

(3) Mietzeit:

Das Mietobjekt wird für folgenden Zeitraum vermietet:

- Mietbeginn: am _____ um _____ Uhr
- Mietende (Rückgabe): am _____ um _____ Uhr

Wichtig: Die vereinbarte Mietzeit schließt die Vorbereitungszeit (Aufbau) sowie die Zeit für den Abbau und die Endreinigung zwingend mit ein. Nach Ablauf der Mietzeit ist das Objekt vollständig geräumt und gereinigt zu übergeben. Bei Nichteinhaltung der Mietzeit und verspäteter Rückgabe wird dem Mieter ein weiterer voller Miettag in Rechnung gestellt.

(4) Schlüssel:

Dem Mieter wird für die Dauer der Mietzeit ein Schlüsselbund mit zwei Schlüsseln übergeben. Der Mieter verpflichtet sich, die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren und nicht an unberechtigte Dritte weiterzugeben. Die Anfertigung von Nachschlüsseln ist strengstens untersagt. Bei Verlust eines Schlüssels oder des gesamten Schlüsselbundes haftet der Mieter in vollem Umfang für die daraus entstehenden Kosten (z. B. Austausch der Schließanlage).

§2 Nutzungsentgelt und Kautio

(1) Nutzungsentgelt und Nebenkosten:

Für die Überlassung des Vereinsheims im vorgenannten Umfang verpflichtet sich der Mieter, an den Verein ein Nutzungsentgelt in Höhe von _____ € zu bezahlen. Mit der Bezahlung dieses Entgelts ist lediglich die reine Nutzung der Räume abgegolten. Die Nebenkosten (insbesondere Wasser, Strom und Heizung) sind nicht im Nutzungsentgelt enthalten. Diese werden nach dem tatsächlichen Verbrauch separat abgerechnet. Hierzu werden bei der Schlüsselübergabe (Mietbeginn) sowie bei der Rückgabe (Mietende) die genauen Zählerstände gemeinsam abgelesen und im Übergabeprotokoll verbindlich dokumentiert.

(2) Kautio und Zahlungsmodalitäten:

Der Mieter ist verpflichtet, bis spätestens zwei Wochen vor Mietbeginn eine Kautio in Höhe von 250,00 € auf das am Ende dieses Vertrages angegebene Vereinskonto zu überweisen.

Diese Zahlung dient dem Verein zunächst als Sicherheit für sämtliche Ansprüche aus diesem Mietvertrag (z. B. bei Beschädigungen, unzureichender Reinigung, fehlenden Schlüsseln). Wird das Mietobjekt nach Mietende vertragsgemäß, sauber und mängelfrei

übergeben, wird der Kautionsbetrag von 250,00 € vollumfänglich als Anzahlung mit den fälligen Gesamtkosten (Nutzungsentgelt zzgl. berechneter Nebenkosten) verrechnet.

(3) Übersicht der Nutzungsentgelte:

Bei einer Mietdauer von:

24 h: 450,00 €

Bis zu 60 h (z.B. ein Wochenende): 650,00 €

Ab 60 h: nach Absprache

§3 Zahlung der Miete

(1) Rechnungsstellung:

Nach Beendigung der Mietzeit und der gemeinsamen Ablesung der Zählerstände erstellt der Verein eine Endrechnung für den Mieter. In dieser Rechnung werden das vereinbarte Nutzungsentgelt sowie die tatsächlich angefallenen Nebenkosten detailliert ausgewiesen. Die bereits im Vorfeld geleistete Kautionshöhe von 250,00 € wird hierbei als Anzahlung von der Gesamtsumme abgezogen.

(2) Zahlungsfrist:

Die Endrechnung enthält alle erforderlichen Zahlungsinformationen (Bankverbindung, Verwendungszweck). Der verbleibende offene Rechnungsbetrag ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Rechnungsdatum ohne Abzug auf das angegebene Konto des Vereins zu überweisen.

§4 Nutzungszweck, Reinigung und Pflicht des Mieters

(1) Nutzungszweck:

Die Räumlichkeiten werden ausschließlich für folgenden Zweck angemietet: _____ (z. B. Geburtstag). Eine nachträgliche Änderung des Nutzungszwecks (insbesondere die Durchführung kommerzieller oder öffentlicher Veranstaltungen anstelle von privaten Feiern) ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Vereins nicht gestattet.

(2) Reinigung und Müllentsorgung:

Der Mieter hat die überlassenen Räumlichkeiten und das Inventar pfleglich zu behandeln. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räume in folgendem Zustand zurückzugeben:

- Hallenraum und Flur: Grundsätzlich besenrein zu hinterlassen. Bei witterungsbedingten oder stärkeren Verschmutzungen (z. B. durch nasses/matschiges Wetter) sind diese Flächen zwingend nass zu wischen.
- Küche: Komplett nass zu wischen. Arbeitsflächen und Spülbecken sind sauber zu hinterlassen.

- Damen- und Herren-Toiletten: Zwingend nass zu reinigen (Böden und Sanitäranlagen).
- Müll und Leergut: Sämtlicher Müll, Leergut und mitgebrachte Gegenstände (inklusive Dekoration) sind vom Mieter vollständig und eigenständig zu entsorgen bzw. mitzunehmen. Für die Restmüllentsorgung können „rote Säcke“ für jeweils 10,00 € über den Verein erworben werden.

Bei unzureichender Reinigung ist der Verein berechtigt, die Nachreinigung auf Kosten des Mieters durchzuführen. Die Kosten hierfür (Stundensatz: 50 € pro Person) werden dem Mieter in Rechnung gestellt bzw. von der Kautions einbehalten.

(3) Lärmschutz und Nachtruhe:

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass Anwohner und Nachbarn nicht unzumutbar belästigt werden. Ab 22:00 Uhr gilt die gesetzliche Nachtruhe. Ab diesem Zeitpunkt ist die Lautstärke auf Zimmerlautstärke zu reduzieren, und Fenster sowie Türen sind geschlossen zu halten. Der Aufenthalt im Freien ist ab 22:00 Uhr auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

(4) Sicherheit und Verlassen der Räume:

Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass bei Verlassen der Räume sämtliche Fenster, Rollläden und Türen vollständig geschlossen bzw. abgeschlossen sind. Des Weiteren sind beim Verlassen alle Lichter sowie technischen Geräte auszuschalten.

(5) Rauch- und Dampfverbot:

Das gesamte Vereinsheim, inklusive des Bereichs der Toiletten, ist eine strikt rauch- und dampffreie Zone. Dies schließt die Nutzung von E-Zigaretten, Vaporizern und Ähnlichem ausdrücklich mit ein.

(6) Nutzung technischer Einrichtung:

Für die Benutzung technischer Einrichtungen des Vereinsheims (z. B. Spülmaschine, Musikanlage) sind die jeweiligen Bedienungsanleitungen zwingend zu beachten. Bei Unklarheiten ist das zuständige Vereinsmitglied zu kontaktieren.

(7) Gesetzliche Vorgaben und Dekoration:

Der Mieter trägt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften (insbesondere des Jugendschutzgesetzes beim Ausschank von Alkohol). Sofern für die Art der Veranstaltung GEMA-Gebühren anfallen, sind diese vom Mieter im Vorfeld selbstständig anzumelden und zu tragen. Der Verein wird von etwaigen Forderungen der GEMA vollumfänglich freigestellt. Das Anbringen von Dekoration ist nur so gestattet, dass keine Schäden an Wänden, Türen oder Inventar entstehen. Die Verwendung von Konfetti, Glitzer oder offenen Feuerstellen im Innenbereich ist untersagt.

§5 Haftung

(1) Haftung des Mieters:

Der Mieter haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch ihn, seine Helfer, seine Gäste oder sonstige an der Veranstaltung beteiligte Personen am Gebäude, auf dem Gelände oder am Inventar des Vereinsheims entstehen. Dies gilt auch für Beschädigungen an den Außenanlagen oder dem geteerten Außenbereich. Der Mieter hat aufgetretene Schäden dem Verein unverzüglich (spätestens bei der Rückgabe) zu melden. Dem Mieter wird dringend empfohlen, für eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu sorgen.

(2) Haftung des Vereins:

Die Haftung des Vereins gegenüber dem Mieter und dessen Gästen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für unvorhersehbare Ausfälle (z. B. Stromausfall, Heizungsdefekt, Wasserrohrbruch), die der Verein nicht zu vertreten hat, kann keine Haftung oder Schadensersatz übernommen werden.

(3) Mitgebrachte Gegenstände und Garderobe:

Für vom Mieter oder seinen Gästen eingebrachte Gegenstände (z. B. Musikinstrumente, Musikanlagen, Geschenke, private Getränke) sowie für die Garderobe übernimmt der Verein keinerlei Haftung bei Diebstahl, Verlust oder Beschädigung.

(4) Übergabeprotokoll und Abnahme:

Zur Feststellung des Zustands des Mietobjekts sowie vorhandener Schäden wird bei der Schlüsselübergabe ein gemeinsames Übergabeprotokoll erstellt. Dieses Protokoll ist Bestandteil des Vertrages. Die Schlüsselübergabe sowie die finale Abnahme nach Mietende erfolgen ausschließlich in Abstimmung mit dem dafür vom Vorstand beauftragten Vereinsmitglied. Schäden, die bei der Rückgabe festgestellt werden und nicht im Protokoll vermerkt waren, gelten als während der Mietzeit entstanden und gehen zulasten des Mieters.

§6 Hausrecht und Betretungsrecht des Vereins

(1) Hausrecht:

Der Vorstand des Vereins oder von ihm beauftragte Vereinsmitglieder üben gegenüber dem Mieter und seinen Gästen das Hausrecht aus. Den Anweisungen dieser Personen ist Folge zu leisten. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diesen Vertrag (z. B. massive Lärmbelästigung, Vandalismus) ist der Verein berechtigt, die Veranstaltung mit sofortiger Wirkung aufzulösen und das Mietobjekt räumen zu lassen.

(2) Betretungsrecht:

Dem Verein (vertreten durch den Vorstand oder befugte Vereinsmitglieder) bleibt es ausdrücklich vorbehalten, die vermieteten Räumlichkeiten auch während der vereinbarten Mietzeit jederzeit zu betreten. Dies gilt insbesondere, um Zugang zu den nicht vermieteten Räumen (z. B. Lager) zu erhalten oder die vertragsgemäße Nutzung zu überprüfen. Der Verein wird hierbei nach Möglichkeit auf die Veranstaltung des Mieters Rücksicht nehmen.

§7 Rücktritt und Stornobedingungen

(1) Rücktritt durch den Mieter:

Der Mieter kann jederzeit vom Mietvertrag zurücktreten. Der Rücktritt muss schriftlich (E-Mail ist ausreichend) gegenüber dem Verein erklärt werden. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs der Rücktrittserklärung.

(2) Stornogebühren:

Tritt der Mieter vom Vertrag zurück, ist der Verein berechtigt, einen Ausfallschaden wie folgt in Rechnung zu stellen (bzw. von einer bereits geleisteten Anzahlung einzubehalten):

- Bis zu 2 Wochen vor Mietbeginn: kostenfrei.
- Weniger als 2 Wochen vor Mietbeginn: 250 € (Die Kautions).

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

Ofterdingen, den _____

Unterschrift Vermieter (Vereinsvertreter)

Unterschrift Mieter

Anlage: Übergabeprotokoll (Bestandteil des Mietvertrags vom _____)

Mieter: _____

1. Übergabe (vor der Veranstaltung)

Zählerstände:

- Strom: _____ kWh
- Wasser: _____ m³
- Gas: _____ m³ (oder kWh)

[] Vertragsgemäßer Schlüsselbund (2 Schlüssel) wurde übergeben.

Bereits vorhandene Mängel/Schäden bei Übergabe: (Falls keine, bitte "keine" eintragen)

Offterdingen, den _____ um _____ Uhr

Unterschrift Mieter

Unterschrift Vereinsvertreter

2. Rückgabe (nach der Veranstaltung)

Zählerstände:

- Strom: _____ kWh
- Wasser: _____ m³
- Gas: _____ m³ (oder kWh)

[] Schlüsselbund (2 Schlüssel) wurde vollständig zurückgegeben.

[] Reinigung wurde vertragsgemäß durchgeführt / Müll wurde entsorgt.

(Falls Nachreinigung nötig, hier notieren:
_____)

Neu entstandene Schäden oder fehlendes Inventar: (Falls keine, bitte "keine" eintragen)

Offterdingen, den _____ um _____ Uhr

Unterschrift Mieter

Unterschrift Vereinsvertreter